

SATZUNG

über die Erhebung eines Kurbeitrages in Bad Iburg.

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVB1. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seinen Sitzungen am 09.11.1977, 21.04.1978, 19.07.1979, 25.02.1980, 13.10.1980, 29.06.1981, 18.02.1982, 18.07.1985 und 18.10.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Stadt Bad Iburg ist als Kneipp-Heilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr dienenden öffentlichen Einrichtungen und Anlagen erhebt die Stadt Bad Iburg einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird.

Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.

Für Kureinrichtungen und Veranstaltungen, die über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen erfordern, kann ein besonderes Entgelt erhoben werden.

Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

- 2) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anders bestimmt, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.
- 3) Das Gebiet der Stadt Bad Iburg wird für die Erhebung des Kurbeitrages in Kurbezirke eingeteilt.
 1. Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Iburg.
 2. Der Kurbezirk II umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Glane, Ostenfelde und Sentrup.

§ 2

Kurbeitragspflichtige

- 1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in Bad Iburg aufhalten, ohne hier einen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 -11 BGB zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

- 2) Beitragspflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Allein durch eine Anmeldung nach dem Meldegesetz wird kein Wohnsitz begründet.
- 3) Beitragspflichtig sind auch Jugendliche und Schüler sowie deren Aufsichtspersonen, die sich in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen aufhalten.

§ 3 Beitragshöhe

1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Tag:

- | | |
|--|--------|
| 1. Für jede Einzelperson nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder die 1. Person einer Familie | 1,35 € |
| 2. Für den Ehegatten und jede weitere Person derselben Familie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ohne eigenes Einkommen | 0,80 € |
| 3. Für das 1. und 2. Kind jeder Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils | 0,25 € |
| 4. Für Jugendliche und Schüler sowie für deren Aufsichtspersonen, die sich in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen aufhalten
Mit den Trägern der Herbergen und Heime ist die Vereinbarung von Jahrespauschalen möglich. | 0,25 € |

2) Der Kurbeitrag beträgt:

1. In dem Kurbezirk I (§ 1 Abs. 3 Ziff. 1) 100 v. H.
2. In dem Kurbezirk II (§ 1 Abs. 3 Ziff. 2) 25 v. H.

- 3) Bei einer Familie werden höchstens 4 Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Person in einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die Kinder, die von den Eltern wirtschaftlich abhängig sind, sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.
- 4) Der Kurbeitragssatz für Vertragsgäste der Rentenversicherungsträger richtet sich nach dem Ergebnis der Verhandlungen der Kleinen Kommission der Norddeutschen Rentenversicherungsträger. Andere Kostenträger können einen Rabatt auf die Kurbeitragssätze dieser Satzung erhalten, wenn hierüber ausdrücklich schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Der Rabatt beträgt höchstens 10 %.

Soweit für Vertragsgäste eine Tagespauschale vereinbart ist, ist sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Befreiungen

1) Von der Zahlung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede fünfte und weitere Person einer Familie; zur Familie gehören die Ehegatten und dem Haushalt angehörige Kinder bis zu 18 Jahren bzw. bis zum 27. Lebensjahr, wenn sie in Schul- oder Berufsausbildung stehen,
3. Verwandtenbesuche (Großeltern, Eltern, Kinder, Geschwister und Enkelkinder der Einwohner mit Hauptwohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 BGB), wenn die Besucher unentgeltlich im Hause ihrer Verwandten aufgenommen werden und sofern Aufenthalts- und Kurkosten nicht von einer Behörde, Firma oder von anderer Seite gegen Bescheinigung vergütet werden,
4. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen und Lehrgängen für die Dauer der Veranstaltung,
5. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
6. Blinde und 100 %ig erwerbsunfähige Schwerbehinderte und deren erforderliche Begleitpersonen, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen,
7. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
8. in der öffentlichen Krankenpflege tätige Personen, wenn sie von einem Mutterhaus unterhalten werden und auf dessen Kosten eine Kur in Bad Iburg durchführen,
9. Soldaten. Polizeischüler und Lehrpersonal der Polizeischule für die Dauer ihrer Stationierung in Bad Iburg.

2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

3) In Einzelfällen ist eine Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages möglich, wenn es das Interesse des Bades rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt.

§ 5

Vergünstigungen und Sonderregelungen

Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt:

1. für die Träger der Sozialhilfe und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für die von ihnen verschickten Personen um 25 v. H., sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt,
2. für Schwerbeschädigte, die nicht ohnehin nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 befreit sind, wenn sie mindestens 70 v. H. erwerbsgemindert sind, um 40 v. H. ; soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen.
3. Teilnehmer an Sammelreisen und dergl. erhalten auf den Kurbeitrag eine Ermäßigung von 50 v. H. Diese Vergünstigung ist für einen Aufenthalt bis zu 3

Tagen begrenzt. Von dieser Sonderregelung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Anmeldung vor Antritt der Reise erfolgt.

4. Die Stadt Bad Iburg kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden namentlich ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten erhalten insbesondere Kurgäste nach Vollendung des 65. Lebensjahres vom nachweislich 25. Kuraufenthalt in Bad Iburg an.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet, Tagesbesuche ausgenommen.

§ 7

Beitragserhebung

- 1) Der Kurbeitrag ist am 1. Werktag nach der Ankunft im Erhebungsgebiet durch den Beitragspflichtigen oder seinen Wohnungsgeber bei der Stadt Bad Iburg zu entrichten. Als Zahlungsnachweis gibt die Stadt Bad Iburg eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte aus.
- 2) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und verfällt bei missbräuchlicher Verwendung der Einziehung.
- 3) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber

- 1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet, die beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft zu melden; hierfür sind die von der Gemeinde eingeführten Vordrucke zu verwenden. Diese Meldepflicht besteht auch für die Leiter von Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, soweit keine Jahrespauschale für die beherbergten Personen vereinbart ist. Der Meldepflicht obliegen auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten, wie Häusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten usw. aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren. Als Wohnungsgeber gelten auch die Grundeigentümer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen usw. zur Verfügung stellen.
- 2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist dem Beauftragten der Stadt Bad Iburg auf Verlangen vorzulegen .

- 3) Die Pflichten des Wohnungsgebers nach Abs. 1 und 2 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet beherbergt zu werden. Die Pflichten des Wohnungsgebers nach Abs. 1 und 2 obliegen auch den Inhabern von Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kuraufenthaltes wird auf Antrag der Betrag zurückerstattet, der den für die tatsächliche Aufenthaltsdauer zu zahlenden Satz übersteigt. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Je Erstattungsfall wird eine Bearbeitungsgebühr von 1,50 € einbehalten. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bad Iburg, den
Stadt Bad Iburg

Thyssen
Bürgermeister

Schade
Stadtdirektor

Hinweis: Diese Satzung beinhaltet die 1. -9. Änderung.

1. Änderung laut Satzungsbeschluss vom 21.04.1978
2. Änderung laut Satzungsbeschluss vom 19.07.1979
3. Änderung laut Satzungsbeschluss vom 25.02.1980
4. Änderung laut Satzungsbeschluss vom 13.10.1980
5. Änderung laut Satzungsbeschluss vom 29.06.1981
6. Änderung laut Satzungsbeschluss vom 18.02.1982
7. Änderung laut Satzungsbeschluss vom 18.07.1985
8. Änderung laut Satzungsbeschluss vom 18.10.1989
9. Änderung laut Satzungsbeschluss vom